



## Planfeststellung

Unterlage 5

für den  
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
1. Abschnitt  
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter  
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold  
Kreis : Höxter  
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen  
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

"In dieser Unterlage werden aus Datenschutzgründen Namen und Anschriften der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht genannt!"

### Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen - bestehend aus 46 Blatt

Aufgestellt:

Paderborn, 20.04.2011  
Der Leiter der  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Claudia Boctor

#### Satzungsgemäß ausgelegen

#### Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

Detmold , \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor  
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

## Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>StraWaKR</b>	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	<b>StrKrVO NRW</b>	Straßenkreuzungsverordnung
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Verkehr	<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>LAbfG</b>	Landesabfallgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung
<b>BV</b>	Bauwerksverzeichnis	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz	<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung im Lande NRW
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>EKRG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	<b>LG</b>	Landschaftsgesetz	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>EEG NRW</b>	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		<b>StraKR</b>	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
300	4	11,795 bis 11,940	Schutzmaßnahme S 2.1  Schutz vorhandener Ge- hölze während der Bau- phase	a) entfällt  b) bisheriger bzw. künftiger Eigentümer	Die vorhandenen Gehölze im Baustellenbereich werden gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt (Holzzäune/Bauzäune; insge- samt 66 lfm). Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölze obliegt dem bisherigen bzw. künftigen Eigentümer.	S 2.1 des LBP = BV.-Nr. 300



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
302	2 bis 4	9,894 bis 11,960	Schutzmaßnahme S 5.1  Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrich- tungen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>In die B 64/83n werden - wie in den Lageplänen dargestellt - zwischen Bau-km 10,000 und 11,750 insgesamt 26 Amphibiendurchlässe eingebaut. Entsprechend der Breite der B 64/83n (RQ 15,5) werden entsprechend MAmS (FGSV 2000) Durchlässe der Abmessungen DN 1.400 eingebaut (Rohrdurchlässe). Die Durchlässe werden 70 cm hoch mit geeignetem Bodenmaterial angefüllt.</p> <p>Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9,894 bis Bau-km 11,950 und östlich von Bau-km 9,894 bis Bau-km 11,960 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angeschlossen. Am Ende der Leiteinrichtungen werden Umkehrkästen angeordnet. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Amphibiendurchlässe und der Amphibienleiteinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 5.1 des LBP = BV.-Nr. 302

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	4	11,950 bis 12,150 westlich der B 64/83n	Schutzmaßnahme S 5.2  Betongleitwand als Am- phibiensperreinrichtung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der westlichen Seite der B 64/83n wird - wie im Lageplan darge- stellt - zwischen Bau-km 11,950 und Bau-km 12,150 eine Beton- gleitwand errichtet.</p> <p>Die vorgesehene Betongleitwand verhindert zukünftig, dass Amphi- bien vom Ziegenberg kommend über die B 64/83n Richtung Weser- aue wandern. Stattdessen werden die Tiere entlang der Betongleit- wand nach Süden geleitet und können dann über den Durchlass des Hechtgrabens oder weiteren folgenden Amphibiendurchlässen die B 64/83n gefahrlos unterqueren. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Betongleitwand obliegt der Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 5.2 des LBP = BV.-Nr. 303

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
304	3	0,920 bis 1,570 des Bruch- weges	Schutzmaßnahme S 6.1  Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrich- tungen	a) entfällt  b) Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>In die neue Zuwegung zum Schießplatz der Bundeswehr (Bruchweg) werden - wie im Lageplan dargestellt - zwischen Bau-km 0,980 und Bau-km 1,450 insgesamt 9 Amphibiendurchlässe eingebaut. Entsprechend der Breite der neuen Zuwegung (Fahrbahnbreite 5,50 m) werden entsprechend MAmS (FGSV 2000) Durchlässe der Abmessungen DN 1.000 eingebaut (Rohrdurchlässe). Die Durchlässe werden 50 cm hoch mit geeignetem Bodenmaterial angefüllt. Beiderseits des Bruchweges werden von Bau-km 0,920 bis Bau-km 1,570 (rechts) und von Bau-km 0,920 bis Bau-km 1,550 (links) dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angeschlossen. Am Ende der Leiteinrichtungen werden Umkehrkästen angeordnet. In die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen werden Gitterroste eingelassen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrichtungen obliegt der Stadt Höxter.</p>	S 6.1 des LBP = BV.-Nr. 304

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
305	2 bis 4	9,890 bis 11,965	Schutzmaßnahme S 7.1  Sperrzaun	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird - wie in den Lageplänen dargestellt - ein Sperrzaun für Amphibien beidseitig der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung passierbar. Der Sperrzaun wird vor der Wanderung im April 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung bzw. Pflege des Sperrzaunes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	S 7.1 des LBP = BV.-Nr. 305



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	8,750 bis 11,980 westlich der B 64/83n	Schutzmaßnahme S 8.1  Dichte Abpflanzung ent- lang der Trasse	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse der B 64/83n werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zwischen Langenbergweg und Bruchweg ist auf den Böschungen teilweise kein ausreichender Platz für dichte Pflanzungen. Hier werden - wie in den Lageplänen dargestellt - außerhalb des Baukörpers 6 m breite dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in der Übergangszeit provisorisch ein 4 m hoher dichter Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der dichten Anpflanzung entlang der B 64/83n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 8.1 des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	2 bis 4	10,000 bis 11,940	Schutzmaßnahme S 8.2  Wände als Überflughilfen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des Taubenborn werden - wie in den Lageplänen dargestellt - östlich der B 64/83n von Bau-km 10,000 bis Bau-km 11,940 und westlich der B 64/83n von Bau-km 10,300 bis Bau-km 10,880 2 m hohe Wände in Kombination mit den Schutzeinrichtungen errichtet. Auf dem Brückenbauwerk über den Hechtgraben wird auf der Westseite eine 2 m hohe Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Wände dienen querenden Fledermäusen, bedingt auch verschiedenen Vogelarten als Überflughilfe. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 8.2 des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
308	1 bis 4	8,000 bis 11,980	Schutzmaßnahme S 9.1  Absammeln von Schling- nattern	a) und b)  entfällt	Vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Bahnstrecke wird der Bahndamm von Bau-km 8,000 (Beginn der Baustrecke) bis Bau-km 11,980 (derzeitiger Bahnübergang) nach Schlingnattern abgesucht. Angetroffene Schlingnattern werden gefangen und an geeignete Lebensräume am Fuß des Ziegenbergs gebracht. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	S 9.1 des LBP = BV.-Nr. 308

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
309	4	11,940 bis 12,010	Schutzmaßnahme S 10.1  Irritationsschutzwand für Fledermäuse	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Im Bereich des bisherigen Bahnübergangs der B 64alt wird - wie im Lageplan dargestellt - auf der östlichen Seite der B 64/83n von Bau-km 11,940 bis Bau-km 12,010 eine 4 m hohe Irritationsschutzwand errichtet.</p> <p>Die Irritationsschutzwand soll tief fliegende Fledermäuse an der Querung der B 64/83n hindern. Höherfliegenden Fledermäusen soll die Irritationsschutzwand als Überflughilfe dienen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Irritationsschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 10.1 des LBP = BV.-Nr. 309

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
310	4 und 5	11,960 bis 12,880	Ausgleichsmaßnahme A 1.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) und b)  Bundesrepublik Deutsch- land (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 von Bau-km 11,960 bis Bau-km 12,880 vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbe- festigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt und mit Landschaftsrasen eingesät.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten sie- he Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 1.1 des LBP = BV.-Nr. 310

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
311	4	11,270 bis 11,965 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 1.2  Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung, Kopfbaumpflege	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf den westlich der B 64/83n gelegenen artenarmen Grünlandflächen der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 133, 135-138, 153, 154, 156-162, 164-171, 178 und 185 sowie Flur 19, Flurstück 12 Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. Zur Artenanreicherung erfolgt ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Unter Berücksichtigung anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der Extensivweiden.</p> <p>Die Kopfweiden entlang des Hechtgrabens werden fachgerecht gepflegt (geschneitelt).</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Die Pflege der durchgewachsenen Kopfweiden verbessert die Funktion der Bäume für diverse Höhlenbrüter. Durch die deutliche Verkleinerung der Silhouette der Bäume wird der angrenzende Raum wieder als Rastplatz für Limikolen (Bekassine) attraktiv. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnah-</p>	A 1.2 des LBP = BV.-Nr. 311

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>me der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	2 bis 4	9,890 bis 12,000	Ausgleichsmaßnahme A 2.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Ober- flächenbefestigung, der Straßenunterbau und eventuelle Fundamen- te werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbe- reitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deponierung zu- geführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen eingesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt. Bei dem rückzubauenden Weg am Fuß des Ziegenberg wird nur die Fahrbahndecke aufge- nommen, der Wegeoberbau wird belassen, es erfolgt keine Oberbo- denandeckung und die Fläche wird der gelenkten Sukzession über- lassen. Die Betonsohlschalen des wegbegleitenden Gewässers am Fuß des Ziegenberges werden entfernt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Die ökologische Funktion des Gewässers am Fuß des Ziegenberges wird verbessert. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter.</p>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 312



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
313	3 und 4	10,160 bis 11,800	Ausgleichsmaßnahme A 2.2  Anlage von 15 Kleingewässern	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Godelheim, Flur 8 auf den Flurstücken 103/1,149/98 bis 153/98, 156/98 und 167 sowie in der Gemarkung Höxter, Flur 19, auf dem Flurstück 60 und Flur 17, auf den Flurstücken 118, 138, 147 bis 151, 153, 156, 157, 160 und 161 insgesamt 15 Kleingewässer mit einem Durchmesser von 25-30 m angelegt. Die notwendige Aushubtiefe richtet sich nach den jeweiligen Grundwasserflurabständen. Es wird eine Wassertiefe von maximal 1,50 m vorgesehen. Es entsteht somit eine Wasserfläche von jeweils 500-700 m<sup>2</sup>. Die Ufer werden als Flachufer mit unregelmäßiger Uferlinie ausgebildet mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:5. Die Vegetation der Gewässerufer wird sich ausschließlich durch Selbstbesiedelung einstellen. Die Wasserfläche wird ebenfalls der natürlichen Entwicklung überlassen. Die so entstehende Sukzession wird über Jahre in mehreren Stadien immer neuen Arten Lebensraum bieten.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Laichgewässer für den Kammolch und andere Amphibien geschaffen. Zudem gleichen die neuen Gewässer den Verlust und die Beeinträchtigung vorhandener Abgrabungsgewässer aus. Von den 15 vorgesehenen Kleingewässern sind bereits 13 im Jahr 2006 fertig gestellt worden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Flächen stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Stadt Höxter. Die Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) stehen, gehen in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 2.2 des LBP = BV.-Nr. 313

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	3 und 4	10,235 bis 11,900	Ausgleichsmaßnahme A 2.3  Anlage von 6 Gesteins- wällen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in der Gemarkung Höxter, Flur 17, Flurstücke 136, 138, 172, 177, 178, 184 und 185 sowie Flur 19 Flurstücke 10 und 60 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstück 153/98 insgesamt 6 Gesteinswälle angelegt. Die Gesteinswälle sind 60 - 80 m lang, 6 - 10 m breit und 1,50 - 2,00 m hoch und werden aus grobem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung aufgeschüttet. Eine Verdichtung des Materials oder eine Andeckung mit Oberboden erfolgen nicht. Vorhandene Fichten werden beseitigt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden neue Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für den Kammmolch, die Schlingnatter und die Zauneidechse geschaffen. 4 der 6 vorgesehenen Gesteinswälle wurden bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	A 2.3 des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
315	3	10,380 bis 10,910	Ausgleichsmaßnahme A 2.4  Anlage eines Wasser- grabens	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wurde - wie im Lageplan dargestellt - auf dem Flurstück 60 der Flur 19 Gemarkung Höxter ein 635 m langer Graben angelegt. Er verläuft an der Westseite des großen Abgrabungsgewässers zwischen Wirtschaftsweg und dem Gewässerufer. Er wurde an beiden Enden an das Abgrabungsgewässer angeschlossen. Der Graben hat ab OK Böschung eine Tiefe von 1,50 m. Die Sohlenbreite beträgt 0,50 m. Die beidseitige Grabenböschungsneigung beträgt im Durchschnitt 1:1,5, somit ergibt sich eine Gesamtbreite des Grabens von 5,00 m. Bei normalem Wasserstand ist der Graben wasserführend (ca. 0,50 m). Bei niedrigen Wasserständen im Spätsommer /Herbst kann der Graben zeitweise trocken fallen. Die Grabenböschungen wurden naturnah ausgestaltet, d.h. die vorgesehene durchschnittliche Böschungsneigung wurde abwechselnd steiler bzw. flacher ausgestaltet.</p> <p>Die Maßnahme schafft neue, verkrautete Wasserflächen und gleicht Verluste und Beeinträchtigungen gleichartiger Biotope aus. Zudem erschwert der Wassergraben den Zutritt von Anglern und Erholungssuchenden zum großen Abgrabungsgewässer und führt somit zu einer Beruhigung der Uferbereiche. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wurde, steht im Eigentum der Stadt Höxter. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	A 2.4 des LBP = BV.-Nr. 315

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
316	3 und 4	10,865 bis 11,845 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.5  Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden - wie in den Lageplänen darge- stellt - auf den westlich der B 64/83n gelegenen artenarmen Grün- landflächen (Flurstücke 140 bis 151 Flur 17 Gemarkung Höxter und Flurstücke 1 bis 23 sowie 25 bis 44 Flur 18 Gemarkung Höxter) Wei- den wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. Zur Artenan- reicherung erfolgt ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mahdgutes. Bestehende Drainagevorrich- tungen sind zu schließen. Eine extensive Nutzung beinhaltet im Wes- entlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Unter Ber- ücksichtigung anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) eingetragten.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnah- me der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sach- kundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen</p>	A 2.5 des LBP = BV.-Nr. 316

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
317	2, 3 und 9	9,970 bis 10,285 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.6  Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf den westlich der B 64/83n gelegenen artenarmen Grünlandflächen und Ackerflächen - Flurstücke 141/98 (Teilfläche), 142/98 bis 153/98 sowie 155/98 und 156/98 Flur 8 Gemarkung Godelheim - Wiesen (im Bereich des vorgesehenen Landeplatzes der Drachenflieger) und Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. Bei den Ackerflächen wird nach einem Umbruch artenreiches Mähgut eingebracht. Bei den Grünlandflächen erfolgt zur Artenanreicherung ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Landeplatzes der Drachenflieger und anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der Extensivweiden.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaßnahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sach-</p>	A 2.6 des LBP = BV.-Nr. 317

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>kundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
318	2	9,105 bis 9,890	Ausgleichsmaßnahme A 3.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie abzubrechende Gebäude vollständig zu- rückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Stra- ßenunterbau und eventuelle Fundamente werden vollständig ent- fernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwen- det oder einer geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Land- schaftsrasen eingesät oder mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten sie- he Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 3.1 des LBP = BV.-Nr. 318

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
319	2, 3 und 9	9,675 bis 10,320 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 3.2  Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung, Anlage einer Hecke, Entbuschung von Exten- sivgrünland	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden westlich der B 64/83n auf arten- armen Grünlandflächen in der Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 100, 101 und 103/1 (Teilfläche) Weiden wechselfeuchter bis nasser Standorte entwickelt. Zur Artenanreicherung erfolgt ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenrei- chen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schlie- ßen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Unter Berücksichtigung anderer an- grenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung. Am Fuß des Brunsberges wird verbuschtes Extensivgrünland ent- buscht.</p> <p>Entlang der neuen Zuwegung zum Bundeswehr-Schießplatz (Bruch- weg) und entlang des Verbindungsweges am Sportplatz wird eine 3- reihige, 5 m breite Gehölzhecke aus Arten der potentiellen natürli- chen Vegetation angepflanzt. In der Hecke werden 3 Nistkästen für Höhlenbrüter (v.a. Feldsperling) angebracht. Aufgrund der anfäng- lich geringen Größe der Gehölze werden die Nistkästen auf Holz- pfählen befestigt.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Hecke schafft neuen Brut- und Lebensraum für den Feldsperling und die Nachtigall. Nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Flächen stehen bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und gehen in das Eigen- tum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und</p>	A 3.2 des LBP = BV.-Nr. 319

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
320	2, 3 und 9	9,860 bis 10,060 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 3.3  Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Pflege von Streu- obstwiesen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Auf den beiden westlich der B 64/83n gelegenen Streuobstwiesen im Taubenborn (Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 112/99 und 141/98 (Teilfläche)), die große Lücken im Obstbaumbestand und eine Überalterung des Selbigen aufweisen, werden insgesamt 50 Obstbaumhochstämmen lokaler Apfelsorten angepflanzt (10 Hochstämmen auf der südlichen Fläche, 40 Hochstämmen auf der nördlichen Fläche). Der Pflanzabstand beträgt 15 m.</p> <p>Die Maßnahme verbessert die ökologischen Funktionen der beiden Streuobstwiesen und wertet den Lebensraum "Streuobstwiese" für viele Tierarten auf. Betroffene Biotop und ihre Funktionen werden ausgeglichen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Das Flurstück 112/99 steht bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und geht in das Eigentum der Stadt Höxter über. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers des Flurstücks 141/98 (Teilfläche) wird grundbuchmäßig gesichert.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung beider Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	A 3.3 des LBP = BV.-Nr. 320

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
321	1 und 2	8,105 bis 9,100	Ausgleichsmaßnahme A 4.1  Rückbau und Rekultivie- rung versiegelter Boden- fläche	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden die nicht mehr benötigten Fahr- bahnflächen der alten B 64/83 und des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie entfallende Gebäude vollständig zurückge- baut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung, der Straßenunter- bau und eventuelle Fundamente werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder ei- ner geordneten Deponierung zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt, mit Landschaftsrasen ein- gesät, der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen be- pflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Nieder- schlagsversickerung (Retentionsfunktion). Nähere Einzelheiten sie- he Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 4.1 des LBP = BV.-Nr. 321

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
322	2, 3 und 9	9,850 bis 10,290 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 4.2  Umwandlung von Acher in Extensivgrünland, Extensivierung beste- hender Grünlandnutzung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden westlich der B 64/83n auf arten- armen Grünlandflächen und Ackerflächen (Gemarkung Godelheim, Flur 8, Flurstücke 94, 95, 111/99, 115/99, 116/99, 136/96 bis 140/96 sowie 167 (Teilfläche)) Weiden wechselfeuchter bis nasser Standor- te entwickelt. Bei den Ackerflächen wird nach einem Umbruch arten- reiches Mähgut eingebracht. Bei den Grünlandflächen erfolgt zur Ar- tenanreicherung ein streifenweiser Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mähgutes. Bestehende Drainagevorrich- tungen sind zu schließen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wes- entlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Unter Be- rücksichtigung anderer angrenzender Maßnahmenflächen erfolgt eine Einzäunung der Extensivweiden.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt verloren gehende Biotopstrukturen und ihre Funktionen. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Sofern die Flächen nicht schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Eigentum der Stadt Höxter stehen, werden sie von der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) erworben und gehen anschließend in das Eigentum der Stadt Höxter über.</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung der Ausgleichsmaß- nahme aller Flächen wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) eingetragten.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Danach wird die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnah- me der Stadt Höxter übertragen. Sie kann aber auch einem sach- kundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p>	A 4.2 des LBP = BV.-Nr. 322

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Höxter eine Vereinbarung abgeschlossen.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
323	3	11,100 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.1  Wegesperrung	a) entfällt  b) Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - der Weg durch den Taubenborn entlang des großen Abgrabungsgewässers mit einer Wegesperre unmittelbar nördlich des neu angelegten Grasweges ausgestattet. Die Wegesperrung erfolgt in Form eines abschließbaren Schlagbaumes oder Sperrpfostens. Randlich werden Sperrpfosten gesetzt um ein Umfahren zu verhindern. Anlieger und Zufahrtsberechtigte erhalten Schlüssel für den Schlagbaum.</p> <p>Die Wegesperrung unterbindet Durchgangsverkehre im Taubenborn und vermindert die Amphibienverluste durch Überfahren. Weiterhin wird verhindert, dass Besucher der Freizeitanlage Godelheim im-Taubenborn parken. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Wegesperrung obliegt der Stadt Höxter.</p>	A 7.1 des LBP = BV.-Nr. 323



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
324	3	10,320 bis 10,855 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.2  Anlage von Flachuferbe- reichen	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden insgesamt 70.000 m<sup>3</sup> Gesteinsmassen in das große Abgrabungsgewässer eingebracht. Mit dem Material wird das Steilufer an der Ostseite des Gewässers abgeflacht. Nach Herstellung des Rohprofils werden vor Ort unter Mitwirken eines Biologen (Umwelt- Baubegleitung) und entsprechend den Details des Kammolch-Gutachtens kleinteilige Strukturen im Flachwasser ergänzt.</p> <p>Durch die Schaffung flacher, verkrauteter und relativ fischfreier Uferbereiche wird der Reproduktionserfolg für die Kammolche in diesem Gewässer deutlich erhöht. Die Maßnahme wurde bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eine Unterhaltungspflege ist nicht erforderlich.</p>	A 7.2 des LBP = BV.-Nr. 324

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
325	3	10,730 bis 10,780 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 7.3  Entschlammung der Kleinen Grundlose	a) und b)  Stadt Höxter Westerbachstraße 45 37671 Höxter	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird die Kleine Grundlose entschlammt. Die Schlammmentnahme erfolgt mittels Hydraulik-Löffelbagger, der vom östlich gelegenen Wirtschaftsweg mittels Telekopausleger das Material entnimmt und nördlich der kleinen Grundlose zum Abfließen des Wassers ablegt. Nachdem das Material transportfähig ist wird es mit LKW aus dem Taubenborn gebracht und anderweitig verbaut oder deponiert.</p> <p>Die zunehmende Verlandung der Kleinen Grundlose hat das Gewässer als Amphibienlaichgewässer immer ungeeigneter werden lassen. Mit dieser Maßnahme wird die Kleine Grundlose wieder zu einem attraktiven Laichgewässer für den Kammmolch und andere Amphibien. Die Maßnahme wurde bereits 2006 fertig gestellt. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eine Unterhaltungspflege ist nicht erforderlich.</p>	A 7.3 des LBP = BV.-Nr. 325

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
326	7 und 9	7,460 bis 7,570 und 9,775 bis 10,590 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.1  Entwicklung von Wald- rändern	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf 2 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 49 Flur 5 Gemarkung Godelheim sowie Teilflächen der Flurstücke 58 und 73 Flur 19 Gemarkung Höxter) an vorhandenen Waldbereichen Waldränder entwickelt. Dazu wird der Bestockungsgrad der Waldränder bis in eine Tiefe von etwa 30 m in drei, auf insgesamt drei Jahre verteilten Abschnitten auf etwa 30 % abgesenkt. Insbesondere Randbäume werden bis auf einige wenige vollkronige standsichere Einzelstämme entnommen. Vereinzelt verbleiben gerodete Stubben als Habitatrequisiten (Sonn- und Schattenplätze) für die Reptilien.</p> <p>In den freigestellten Bereichen sollen sich krautige Pflanzen, Sträucher und konkurrenzschwache, lichtliebende Zielbaumarten durch Stockausschlag oder durch Naturverjüngung etablieren. Durch das veränderte Strukturangebot, die zu erwartende höhere Sonneneinwirkung auf den Waldrandboden und daraus resultierenden kleinklimatischen Änderungen wird optimaler Lebensraum für Zauneidechse und Schlingnatter geschaffen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.2 - 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Waldränder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Waldränder dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Ver-</p>	A 9.1 des LBP = BV.-Nr. 326

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>trag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
327	1, 7 und 8	6,640 bis 9,340 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.2  Waldaufflichtung/ Waldumbau	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf 7 Einzelflächen der vorhandene Waldbestand durch Einzelstammentnahme stark aufgelichtet. Bei den Einzelflächen handelt es sich um Teilflächen nachfolgend genannter Flurstücke: Gemarkung Godelheim, Flur 4, Flurstück 13 und Flur 5, Flurstücke 9, 15, 48 und 49, Gemarkung Höxter, Flur 19, Flurstück 58 sowie Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Flurstück 13, Flur 16, Flurstück 21 und Flur 17, Flurstücke 11, 12 und 35).</p> <p>Es erfolgt eine Gehölzentnahme von ca. 50 %. Vorrangig werden ältere Buchen und Eichen belassen. Außerdem werden insgesamt 15 Geröllhaufen zu je 3,5 to als Sonn- und Versteckplätze angelegt.</p> <p>Durch die starke Auslichtung der Waldbereiche werden lichte, trockenwarme Waldflächen entstehen. Durch Förderung von Buchen und Eichen wird langfristig ein lichter Eichen-Buchenwald entstehen. Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 und 9.3 - 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Waldflächen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Ver-</p>	A 9.2 des LBP = BV.-Nr. 327

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>trag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
328	8	9,160 bis 9,320 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.3  Entwicklung breiter Saumstrukturen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf Teilflächen des Flurstücks 865 der Flur 6, Gemarkung Godelheim, westlich des Femhofweges eine 2,50 m breite Verwaltung aus nährstoffarmem, steinigem Substrat aus der Umgegend angelegt und beidseitig 2,50 m breite vorgelagerte artenreiche Krautsäume durch natürliche Sukzession entwickelt.</p> <p>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Gesteinswälle und der vorgelagerten Säume dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	A 9.3 des LBP = BV.-Nr. 328

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
329	7 und 8	6,980 bis 9,150 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.4  Wallhecke mit Krautsaum	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf 6 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 2, 7, 72 und 73 der Flur 15 Gemarkung Amelunxen sowie der Flurstücke 25 und 47 der Flur 5 und der Flurstücke 15 und 863 der Flur 6 Gemarkung Godelheim) der anstehende Boden in der Mitte der Fläche als Wall (max. 1,00 m hoch) zusammengeschoben. Auf dem Wall wird eine 5 m, teils 20 m breite Gehölzhecke aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation angepflanzt. Die abgescho-benen Bereiche werden mit nährstoffarmem steinigem Substrat ange-deckt. Hier erfolgt die Entwicklung von jeweils 2,50 m, teils 5 m breiten vorgelagerten artenreichen Krautsäumen durch natürliche Sukzession sowie die Anlage von Sonn- und Versteckplätzen.</p> <p>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 bis 9.3 und 9.5 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch-land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Vor-aussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Wallhecke mit vorgelagertem Krat-saum dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die</p>	A 9.4 des LBP = BV.-Nr. 329



Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
330	8	7,900 bis 9,300 westlich der B 64/83n	Ausgleichsmaßnahme A 9.5  Krautsäume	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf 4 Einzelflächen (Teilflächen der Flurstücke 489/14, 527/14, 783, 865 und 886 der Flur 6 und Flurstück 47 der Flur 5 Gemarkung Godelheim) jeweils 5 - 10 m breite Krautsäume durch natürliche Sukzession entwickelt sowie. 2-4 Totholzhaufen (3 m<sup>2</sup>) je Fläche als Sonn- und Versteckplätze angelegt.</p> <p>Die Maßnahme schafft Strukturen, die für Zauneidechse und Schlingnatter optimalen Lebensraum darstellen. Im Verbund mit den Maßnahmen 9.1 bis 9.4 entsteht zwischen dem Ziegenberg und dem Herbremer Holz ein zusammenhängender Verbindungskorridor für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Krautsäume dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	A 9.5 des LBP = BV.-Nr. 330

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
331	1 bis 5	8,000 bis 12,880	Gestaltungsmaßnahme G 1  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Landschaftsrasen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Weitere Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden mit Landschaftsrasen eingesät.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 331

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
332	1 bis 5	8,000 bis 12,880	Gestaltungsmaßnahme G 2  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Gehölzflächen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf Teilen der Böschungen, auf Nebenflächen entlang der Trasse und an den Anschlussstellen werden dichte mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 332

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
333	1 und 2	8,100 bis 9,900	Gestaltungsmaßnahme G 4  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Laubbaumhochstämmen	a) entfällt  b) künftige Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: An untergeordneten Straßen (Bruchweg und Langenbergweg) werden straßenbegleitend Laubbaumhochstämmen gepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 10 - 15 m. Es werden Lindenhochstämmen (Winter-Linde - Tilia cordata) verwendet. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p>	G 4 des LBP = BV.-Nr. 333

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
334	1 und 2	8,920 bis 9,640	Gestaltungsmaßnahme G 5  Eingrünung der Straßen- nebenflächen – Begrünung Lärmschutz- wand	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Die Lärmschutzwand wird mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. Zur Verwendung kommen Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>) oder Schling-Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>). Die Pflanzenarten werden abschnittsweise eingesetzt, der Pflanzabstand beträgt 1 m.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen und der Lärmschutzwand dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum und trägt dazu bei, die betriebsbedingten Emissionen in angrenzende Flächen zu verringern. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 5 des LBP = BV.-Nr. 334

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
335	6	Nethe- mündung östlich der B 64/83n	Gestaltungsmaßnahme G 6  Eingrünung der neu ge- schaffenen Flutmulde	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden - wie im Lageplan dargestellt - alle Flächen der Flutmulden, die zum Ausgleich für verlorenen Retentionsraum beidseitig an der Nethemündung angelegt werden, zu Extensivgrünland entwickelt. Dies betrifft die Flurstücke 205/1 bis 207/1, 540 sowie 541 der Flur 2 Gemarkung Godelheim und das Flurstück 163 der Flur 4 Gemarkung Wehrden.</p> <p>Die Schaffung von Extensivgrünland in der Netheaeue gleicht den Verlust der betroffenen Biotopstrukturen aus. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 6 des LBP = BV.-Nr. 335

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
336 bis 399					entfällt	